

## U. Anlagebedingungen

### Anlagebedingungen nach § 266 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“)

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und dem geschlossenen Publikums-AIF **RWB Direct Return 4 GmbH & Co. geschlossene Investment-KG („Fonds“)**, extern verwaltet durch die **RWB PrivateCapital Emissionshaus AG**, mit Sitz in 82041 Oberhaching, Keltenring 5 („KVG“), die nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag des Fonds gelten (Stand: 22.02.2022).

#### ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

##### § 1

##### Vermögensgegenstände

Der Fonds darf folgende Vermögensgegenstände zu Investitionszwecken erwerben:

1. Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 KAGB in Verbindung mit den §§ 273 bis 277 KAGB, der §§ 337 und 338 KAGB oder an geschlossenen EU-Spezial-AIF oder ausländischen geschlossenen Spezial-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt, und die ausschließlich Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, oder Vermögensgegenstände im Sinne dieses § 1 unmittelbar oder mittelbar erwerben dürfen;
2. Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Publikums-AIF nach Maßgabe der §§ 261 bis 272 oder an europäischen oder ausländischen geschlossenen Publikums-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt, und die ausschließlich Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, oder Vermögensgegenstände im Sinne dieses § 1 unmittelbar oder mittelbar erwerben dürfen;
3. Wertpapiere gemäß § 193 KAGB;
4. Geldmarktinstrumente nach § 194 KAGB;
5. Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.

##### § 2

##### Anlagegrenzen

1. Der Fonds ist ein Dachfonds der Anlageklasse „Private Equity“, d. h., das dem Fonds nach Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve für Investitionen zur Verfügung stehende Kommanditkapital („Investitionskapital“) muss unmittelbar oder mittelbar in Beteiligungen an AIF investiert werden, die direkt oder indirekt in Private-Equity-Unternehmensbeteiligungen investieren.
2. Mindestens 60 Prozent des Investitionskapitals müssen mittelbar oder unmittelbar in AIF investiert werden, die zum Investitionszeitpunkt ihren Sitz innerhalb des Geltungsbereichs der AIFM-Richtlinie (einschließlich aller Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums), in den Vereinigten Staaten, im Vereinigten Königreich oder auf Jersey oder Guernsey haben.
3. Die Investitionen in die Vermögensgegenstände nach § 1 Nr. 1 und 2 dieser Anlagebedingungen können direkt oder indirekt über eine oder mehrere Zweckgesellschaften mit Sitz im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie erfolgen. Ein Teil der Investitionen kann auch über die Beteiligung an einem oder mehreren Dachfonds der Anlageklasse Private Equity vorgenommen werden, z. B. auch über Dachfonds, die von einem mit der KVG verbundenen Unternehmen, das über die Zulassung als AIF-Manager im Sinne der Richtlinie 2011/61 (EU) („AIFM-Richtlinie“) verfügt, verwaltet werden. Bei Investitionen über von einem verbundenen Unternehmen verwaltete Dachfonds wird sichergestellt, dass keine zusätzlichen Kostenbelastungen durch an ein verbundenes Unternehmen gezahlte Verwaltungsgebühren entstehen. Es liegt keine Master-Feeder-Konstruktion vor. Weder durch Investitionen über Zweckgesellschaften noch durch Investitionen über Dachfonds darf die in den nachfolgenden Punkten dargelegte Investitionsstrategie beeinträchtigt werden.
4. Mindestens 60 Prozent des Investitionskapitals müssen mittelbar oder unmittelbar in AIF investiert werden, die planmäßig mindestens 60 Prozent des ihnen für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in Unternehmensbeteiligungen bzw., im Fall von Secondary-Dachfonds, in Zielfondsbeteiligungen mit einer jeweiligen Investitionssumme von mindestens 5 Millionen Euro investieren.

5. Mindestens 60 Prozent des Investitionskapitals müssen mittelbar oder unmittelbar in AIF investiert werden, die planmäßig ohne gesonderte Zustimmung mindestens 60 Prozent des ihnen für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in Beteiligungen an Unternehmen mit Geschäftstätigkeit und/oder Sitz in Europa und/oder Nordamerika investieren.
6. Mindestens 60 Prozent des Investitionskapitals müssen mittelbar oder unmittelbar in AIF investiert werden, die planmäßig ohne gesonderte Zustimmung mindestens 60 Prozent des ihnen für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals in den Segmenten Buyout und/oder Growth investieren.
7. Mindestens 60 Prozent des Investitionskapitals müssen mittelbar oder unmittelbar in AIF investiert werden, die planmäßig ein diversifiziertes Portfolio von mindestens fünf Unternehmensbeteiligungen bzw. im Fall von Secondary-Dachfonds, von mindestens fünf Zielfondsbeteiligungen aufbauen.
8. Mindestens 60 Prozent des Investitionskapitals müssen mittelbar oder unmittelbar in AIF investiert werden, die planmäßig ohne gesonderte Zustimmung nicht mehr als 30 Prozent ihres Fondsvolumens in eine einzige Unternehmensbeteiligung bzw., im Fall von Secondary-Zielfonds, nicht mehr als 40 Prozent ihres Fondsvolumens in eine einzige Zielfondsbeteiligung investieren.
9. Die Anlagegrenzen dieses § 2 der Anlagebedingungen müssen am 31.03.2025 in Form von Kapitalzusagen des Fonds gegenüber Private-Equity-Zielfonds erfüllt sein.
10. Ein Anteil von maximal bis zu 10 Prozent des Wertes des Fonds kann in Derivate mit dem Zweck der Absicherung der Wertverluste der von dem Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände getätigt werden.

### § 3

#### Leverage und Belastungen

Für den Fonds dürfen Kredite maximal bis zur Höhe von 25 Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des Fonds, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragenen Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufgenommen werden.

Die Erhöhung des Investitionsgrads eines Fonds durch Kreditaufnahme, Wertpapierleihe und auf vergleichbare Weise wird „Leverage“ oder „Hebelfinanzierung“ genannt. Eine solche Hebelfinanzierung ist bei diesem Fonds konzeptionell nicht vorgesehen.

Wird für den Fonds eine Hebelfinanzierung eingesetzt, darf sie den Nettoinventarwert des Fonds nicht um mehr als 30 Prozent übersteigen (§ 48 Abs. 12 Satz 1 Nr. 2 des österreichischen AIFM-Gesetzes).

Voraussetzung für jede Art von Leverage und auch für sonstige Kreditaufnahmen ist, dass die Bedingungen hierfür marktüblich sind und die Maßnahme erforderlich ist, z. B. wegen eingetretener Abweichungen von der Liquiditätsplanung.

Die Belastung von Vermögensgegenständen des Fonds sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind maximal bis zur Höhe von 50 Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des Fonds, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragenen Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle zustimmt.

### § 4

#### Derivate

Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der von dem Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden.

## ANTEILKLASSEN

### § 5

#### Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß § 149 Abs. 2 i. V. m. § 96 Abs. 1 KAGB werden nicht gebildet.

## AUSGABEPREIS UND KOSTEN

### § 6

#### Ausgabepreis, Initialkosten, Ausgabeaufschlag

##### 1. Ausgabepreis

Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht der Summe aus seiner gezeichneten Kommanditeinlage an dem Fonds und dem Ausgabeaufschlag. Die gezeichnete Kommanditeinlage beträgt für jeden Anleger mindestens 5.000 Euro. Höhere Summen müssen ohne Rest durch 100 teilbar sein.

##### 2. Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 Prozent der Kommanditeinlage. Es steht der KVG frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

##### 3. Initialkosten

Zusätzlich zum Ausgabeaufschlag werden dem Fonds einmalige Kosten in Höhe von bis zu 4,9 Prozent der Kommanditeinlage belastet (Initialkosten). Berechnet werden die Initialkosten auf Basis der gezeichneten Kommanditeinlagen.

##### 4. Summe aus Ausgabeaufschlag und Initialkosten

Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag und den während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten beträgt maximal 9,43 Prozent des Ausgabepreises. Dies entspricht maximal 9,90 Prozent der gezeichneten Kommanditeinlage.

##### 5. Steuern

Die Beträge berücksichtigen die aktuellen Steuersätze. Bei einer Änderung oder einem erstmaligen Entstehen des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge entsprechend angepasst.

### § 7

#### Laufende Kosten

##### 1. Summe der laufenden Vergütungen nach Ziffer 2

Die Summe aller laufenden Vergütungen an die KVG, an Gesellschafter der KVG oder des Fonds sowie an Dritte gemäß Ziffer 2 lit. a) kann jährlich insgesamt bis zu 1,95 Prozent der Bemessungsgrundlage betragen. Daneben kann eine transaktionsabhängige Vergütung gemäß Ziffer 2 lit. b) und eine überproportionale Gewinnverteilung nach Ziffer 2 lit. c) berechnet werden.

##### 2. Vergütungen, die an die KVG zu zahlen sind

###### a) Laufende Vergütung

Die KVG erhält für die Verwaltung des Fonds eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,95 Prozent p. a. der Bemessungsgrundlage.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütung ist der durchschnittliche Nettoinventarwert des Fonds im jeweiligen Geschäftsjahr. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

Der Geschäftsleitung der KVG steht es im Wege einer jährlichen Beschlussfassung zu, einen niedrigeren als den vorgenannten Gebührensatz zu erheben. Die KVG ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes auszugleichen.

###### b) Transaktionsvergütung

Die KVG erhält für die Investition des Fonds in einen AIF gemäß § 1 Ziffer 1 oder 2 dieser Anlagebedingungen jeweils eine Transaktionsgebühr i. H. v. bis zu 1,5 Prozent des Investitionsbetrages. Der Investitionsbetrag entspricht grundsätzlich dem gegenüber dem Fonds durch den betreffenden AIF verbindlich bestätigten Zeichnungsbetrag. Im Falle des Erwerbs einer bereits bestehenden Beteiligung entspricht der Investitionsbetrag der Summe aus dem Kaufpreis der Beteiligung und dem Teil des Zeichnungsbetrages, der durch den Veräußerer der Beteiligung noch nicht in den jeweiligen AIF eingezahlt wurde.

Die Transaktionsgebühr steht der KVG auch zu, wenn die Investition in einen AIF über eine Zweckgesellschaft erfolgt, an der der Fonds beteiligt ist. In diesen Fällen gilt Absatz 1 entsprechend; die Transaktionsgebühr wird jedoch lediglich in Bezug auf den Anteil des Investitionsbetrages gemäß Absatz 1 berechnet, der der Beteiligung des Fonds an der betreffenden Zweckgesellschaft entspricht.

### c) Erfolgsabhängige Gewinnverteilung / Erfolgsabhängige Vergütung

Die KVG hat als geschäftsführungsbefugte Kommanditistin zusätzlich Anspruch auf eine erfolgsabhängige Vergütung, die in Form einer überproportionalen Beteiligung am Gewinn ausgewiesen wird, wenn zum Berechnungszeitpunkt erstmals die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Anleger haben Auszahlungen in Höhe ihrer Kommanditeinlagen erhalten, wobei die Haftsumme nur mit Zustimmung des jeweiligen Anlegers ausgekehrt wird.
2. Die Anleger haben darüber hinaus bis zum Berechnungszeitpunkt Auszahlungen in Höhe einer durchschnittlichen jährlichen Verzinsung von 5,0 Prozent p. a. bezogen auf die geleistete Einlage für den Zeitraum von der Auflage des Fonds bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung der Einlage (bei mehreren Auszahlungen bis zum Zeitpunkt jeder Auszahlung in Höhe des jeweils erhaltenen Rückzahlungsbetrags) erhalten.

Danach besteht ein Anspruch auf überproportionale Gewinnverteilung für die KVG als geschäftsführungsbefugte Kommanditistin in Höhe von bis zu 15 Prozent aller weiteren Auszahlungen des Fonds an die Anleger.

Der jeweilige Anspruch auf überproportionale Beteiligung am Gewinn wird jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres, spätestens nach der Veräußerung aller Vermögensgegenstände, zur Zahlung fällig.

### 3. Vergütung der Verwahrstelle

Der Fonds trägt ein Verwahrstellenentgelt von bis zu 0,14 Prozent p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Fonds im jeweiligen Geschäftsjahr, wobei der Mindestbetrag des Verwahrstellenentgelts jedoch bis zu 25.000 Euro pro Kalenderjahr betragen kann. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt. Die Verwahrstelle kann hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten. Die Verwahrstelle kann dem Fonds zudem Aufwendungen in Rechnung stellen, die ihr im Rahmen der notwendigen Eigentumsverifikation oder der notwendigen Überprüfung der Ankaufsbewertung durch die Einholung externer Gutachter entstehen.

### 4. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Fonds:

- a) bankübliche Depotkosten außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr sowie Negativzinsen;
- c) Kosten für die Prüfung des Fonds durch dessen Abschlussprüfer;
- d) ab Zulassung des Fonds zum Vertrieb entstandene Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds und seine Vermögensgegenstände (einschließlich steuer-rechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;
- e) Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf den Fonds erhoben werden;
- f) Steuern und Abgaben, die der Fonds schuldet;
- g) bei Aufnahme von Fremdkapital nach § 3 Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital (an Dritte gezahlte Zinsen und Vermittlungsprovisionen);
- h) Kosten für die externe Bewertung von Vermögensgegenständen;
- i) für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);
- j) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die KVG für Rechnung des Fonds sowie der Abwehr von gegen die KVG zu Lasten des Fonds erhobenen Ansprüchen, die jeweils von Dritten in Rechnung gestellt werden;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
- l) auf Ebene der von dem Fonds gehaltenen Zweckgesellschaften können ebenfalls Kosten nach Maßgabe von Buchstabe a) bis k) anfallen; sie werden nicht unmittelbar dem Fonds in Rechnung gestellt, gehen aber unmittelbar in die Rechnungslegung der Zweckgesellschaft ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert des Fonds aus.

Aufwendungen, die bei einer Objektgesellschaft oder sonstigen Beteiligungsgesellschaft aufgrund von besonderen Anforderungen des KAGB entstehen, sind von den daran beteiligten Gesellschaften, die diesen Anforderungen unterliegen, im Verhältnis ihrer Anteile zu tragen.

#### 5. Transaktionskosten

Dem Fonds können die im Zusammenhang mit Transaktionen von Dritten beanspruchten Kosten unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

#### 6. Erwerb von Anteilen an Fonds

Beim Erwerb von Anteilen an Zielfonds, die direkt oder indirekt von der KVG selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die KVG durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die KVG oder eine andere Gesellschaft keine Ausgabeaufschläge berechnen.

Die KVG hat im Jahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Fonds von der KVG selbst, von einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die KVG durch eine wesentliche mittelbare oder unmittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

#### 7. Steuern

Die Beträge berücksichtigen die zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Anlagebedingungen aktuellen Umsatzsteuersätze. Bei einer Änderung oder einem erstmaligen Entstehen des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

#### 8. Schadenersatz

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Fonds oder Veräußerung eines Anteils auf dem Zweitmarkt kann die KVG vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 10 Prozent des Anteilwertes verlangen.

## AUSSCHÜTTUNGEN, GESCHÄFTSJAHR, DAUER UND BERICHTE

### § 8 Ausschüttungen

1. Die verfügbare Liquidität des Fonds soll an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der KVG als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte des Fonds (einschließlich etwaig noch bestehender Zahlungsverpflichtungen) bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei dem Fonds benötigt wird.
2. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung von Auszahlungen kommen.

### § 9 Geschäftsjahr und Berichte

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Fonds ist entsprechend seinem Gesellschaftsvertrag bis zum 31.12.2033 befristet (Grundlaufzeit). Er wird nach Ablauf dieser Dauer aufgelöst und abgewickelt (liquidiert), es sei denn die Gesellschafter beschließen mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Mehrheit einmalig oder in mehreren Schritten von je einem oder mehreren Jahren eine Verlängerung um bis zu vier Jahre. Eine Verlängerung ist nur zulässig, wenn auch nach dem Ende der Grundlaufzeit noch Anteile an Zielfonds oder Zielunternehmen gehalten werden würden. Die Gesellschafter können mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Mehrheit auch einen früheren Liquidationsbeginn beschließen, wenn die Veräußerung der letzten Zielfonds- bzw. Zielunternehmensbeteiligung durch den Fonds vor dem Ende der Grundlaufzeit erfolgt ist.

Der Fonds wird in der Liquidation von der Liquidatorin abgewickelt. Die Rechte und die Pflichten der KVG zur Verwaltung des Fonds bestehen auch in der Liquidation weiter.

Der Fonds kann vom Anleger nicht ordentlich gekündigt werden.

3. Im Rahmen der Liquidation des Fonds werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen des Fonds eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten des Fonds beglichen.

Verbleibendes Vermögen wird nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften verteilt.

4. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Fonds erstellt die KVG einen Jahresbericht gemäß § 158 KAGB in Verbindung mit § 135 KAGB und § 101 Abs. 2 KAGB. Nach den §§ 158, 261 Abs. 1 Nr. 6 KAGB werden die in § 148 Abs. 2 KAGB genannten Angaben im Anhang des Jahresberichtes gemacht.
5. Der Jahresbericht des Fonds ist am Sitz der KVG, Kelttenring 5, 82041 Oberhaching für den Anleger zugänglich. Der Jahresbericht wird ferner nach Fertigstellung im Bundesanzeiger bekannt gemacht.
6. Zeitnah nach Bewertung der Vermögensgegenstände und nach Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil, getrennt je Anteilsklasse, werden die Werte dem Anleger gegenüber offengelegt.

#### § 10 Verwahrstelle

1. Für den Fonds wird eine Verwahrstelle gemäß § 80 KAGB beauftragt; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der KVG und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 81 Absatz 1 Nr. 1 KAGB (Finanzinstrument) durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem Fonds oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 unberührt.

Oberhaching, den 22.02.2022

RWB PrivateCapital Emissionshaus AG  
vertreten durch die Vorstandsmitglieder

Daniel Bertele

Armin Prokscha